

21 -01-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

1 [REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.031/III/PD

28.047/III/PD

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. Oktober 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) zwei gegen den Fonds für die Existenzsicherung der Bauarbeiter gerichtete Klagen untersucht, die auf folgendem Tatbestand beruhen:

- Zusendung eines in Französisch abgefaßten Formulars ("Veuves des ouvriers de la construction - Pécule de vacances 1996") an eine deutschsprachige Einwohnerin von Bütgenbach (Frau [REDACTED] 4750 Bütgenbach),
- Zusendung eines in Französisch abgefaßten Dokuments 281.11 (Pensionskarte) an einen deutschsprachigen Einwohner von Bütgenbach (Herr [REDACTED] 4750 Bütgenbach).

Die SKSK erhielt keine Antwort auf die Auskunftsanfragen, die sie am 28. Februar 1996, am 11. Juni 1996 und am 23. Juli 1996 an Sie gerichtet hat.

Gemäß ihrer steten Rechtsprechung geht die SKSK in Fällen, in denen sie die erwünschten Auskünfte nicht erhält, davon aus, daß die beanstandete Situation der Wirklichkeit entspricht (vgl. SKSK-Gutachten Nr.14.200 vom 19. Dezember 1983 sowie Nr. 27.148 vom 14. März 1996).

*

* * *

Der Fonds für die Existenzsicherung der Bauarbeiter darf als juristische Person an-

Der Fonds für die Existenzsicherung der Bauarbeiter darf als juristische Person angesehen werden, die i.S.v. Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG - vgl. SKSK-Gutachten Nr. 23.006 vom 21. März 1991) mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr zum Nutzen der Allgemeinheit durch das Gesetz oder die Behörden verliehen wurde.

Im Rahmen der KSG muß der Fonds also bestimmte, genau umschriebene Verpflichtungen einhalten. Er steht jedoch nicht unter der Amtsgewalt einer Behörde und unterliegt somit nicht den Bestimmungen der KSG über die Organisation der Dienststelle, den Personalstatus und die vom Personal erworbenen Rechte (Artikel 1 § 2 KSG).

In seinen Beziehungen mit Privatpersonen muß der Fonds sich derjenigen der drei Sprachen (D, F, N) bedienen, von der die betreffende Privatperson Gebrauch gemacht hat (Artikel 41 § 1 KSG).

Dienststellen, denen die sprachliche Zugehörigkeit einer Privatperson unbekannt ist, gehen von der widerlegbaren Vermutung aus, daß die Sprache des Wohnortes der Privatperson auch ihre eigene ist.

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Vorsitzenden des Fonds für die Existenzsicherung der Bauarbeiter sowie an die Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

